



Informationsmappe

Rosenmontagszug Much

27.02.2017

Rosenmontagszug in Much 2017



Der MKV Much organisiert auch in dieser Session einen Rosenmontagszug.

Hier die wichtigsten Informationen für die Zugteilnehmer auf einen Blick:

⇒ **Anmeldung bis zum 23.01.2017**, 17 Uhr gemäß Anmeldeformular bei der Gemeinde Much, Gaby Hofsummer, Zimmer 1, Rathaus

⇒ **Moderationsbogen**

Auf der Hauptstraße gibt es eine Bühne mit Moderation und Bewertungsjury. Damit der Moderator die richtigen Informationen über die jeweilige Gruppe sagen kann benötigen wir den Moderationsbogen ausgefüllt mit der Anmeldung.

⇒ **Teilnahmegebühren**

Fußgruppen und Fußgruppen mit Bagagewagen: 35 €
Wagengruppen: 50 €

Zahlung in Bar bei der Anmeldung oder per Überweisung auf folgendes Konto:
DE17 3706 9524 0001 9930 11, Kontoinhaber: MKV Much e. V.
Bitte der Anmeldung einen Zahlbeleg beifügen.

⇒ **Versicherung**

Der MKV bietet wieder die Möglichkeit, eine kurzfristige Haftpflicht- und Unfallversicherung für teilnehmende Gruppen abzuschließen. Kosten: 1 € pro Person

⇒ **Infoabende**

1. Infoabend mit allgemeinen Informationen : 12.12.2016, 19.30 Uhr Baulig
2. Infoabend mit Bekanntgabe der Zugaufstellung : 13.02.2017, 19.30 Uhr Baulig

⇒ **TÜV für Karnevalswagen**

14.01.2017, 9.30 – 13 Uhr, Kfz-Werkstatt Kremser, Bövingen 104

Kosten:

TÜV-Verlängerung 50 €
TÜV-Verlängerung mit Änderung 60 €
TÜV-Neuabnahme 100 €

Die Kosten sind von den Gruppen direkt an den TÜV zu zahlen.

⇒ **Müllentsorgung im Zug**

Es gibt folgende Entsorgungsmöglichkeiten für Verpackungsmüll:

- REWE-Parkplatz (nur bis Zugbeginn)
- Talstraße
- Zug-Ende

⇒ **Ansprechpartner**

Fragen zur Anmeldung: Gaby Hofsummer 02245-6824 (tagsüber)

Fragen zum Zug (Zugleitung): Markus Friebe 0172-699 44 50
Stefan Frings 0173 – 378 41 84



Anmeldung zum Rosenmontagszug in Much 2017

(Die Anmeldung ist einzureichen bei: Gemeinde Much, G. Hofsummer, Rathaus, Zimmer 1.
Anmeldeschluss: 23.01.17, dann müssen alle Unterlagen vorliegen.)

Hiermit melde ich die nachfolgende Gruppe zum Rosenmontagszug
am 27. Februar 2017 in Much an:

Verein/Name:

- Fußgruppe
 Gruppe mit motorisiertem Bagagewagen
 Wagengruppe (TÜV-Abnahme erforderlich) Gespannlänge: _____
 mit Musik ohne Musik

Anzahl der Teilnehmer Ist Versicherung gewünscht (1 € pro Person) Ja Nein

Kontaktperson:

Anschrift:

Telefon: EMail:

Ansprechpartner/Verantwortlicher im Rosenmontagszug:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon: EMail:

Folgende Unterlagen sind beizulegen

Fußgruppen mit Bagagewagen:

- Kopie des Fahrzeugscheines Zugfahrzeug sowie Anhänger/Allg. Betriebserlaubnis
 Versicherungsbestätigung Fahrzeug/Anhänger
 Kopie Tüv
 Kopie Führerschein des Fahrers

Wagengruppe:

- Kopie des Fahrzeugscheines Zugfahrzeug sowie Anhänger/Allg. Betriebserlaubnis
 Versicherungsbestätigung Fahrzeug/Anhänger
 Kopie Tüv-Gutachten
 Kopie Führerschein des Fahrers

Die Originalpapiere (Fahrzeugschein, TÜV Bericht, Versicherungsbestätigung) sind beim Umzug im Fahrzeug mitzuführen!

Im Zug darf nur Papierkonfetti/schnipsel oder solches aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden. Wir sind darüber belehrt worden, dass bei Missachtung der MKV die Entsorgungskosten an den Verursacher weitergibt und von diesem zu tragen sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Mucher Karnevals-Verein e.V

Moderationsinformationen

Rosenmontagszug 27.02.2017 in Much



Name:		
	original Name wie ihr euch im Rosenmontagszug nennt	
Wer seid ihr:		
	Verein / Dorfgemeinschaft / Clique / oä....	
Fußgruppe		Anzahl Personen (ca.):
Wagengruppe		Anzahl Personen (ca.):
Motto:		
	Motto - Name	
Botschaft: (Oder was stellt ihr dar?)		
	Was wollt ihr mit eurem Motto (Verkleidung) ausdrücken	
Was sollte aus euer Sicht über euch erwähnt werden? (Freiwillig)		
	<p>Anregungen:</p> <p>Wer sollte von euch namentlich erwähnt werden? Z.B.: Sponsoren, Leute die sich besonders engagiert haben (aus Zeitgründen maximal 3 Personen) Lustige Geschichte beim bauen Oder was auch immer Oder auch nichts (es muß immer in den Zeitrahmen passen)</p>	

Regeln – Rosenmontagszug 2017



1.) Zugleitung (Ansprechpartner während des Zuges)

- Markus Friebe 0172 – 699 44 50 (am Zuanfang)
 - Stefan Frings 0173 - 37 84 184 (am Zugende)
- Bitte nur in dringenden Fällen nutzen.

2.) Vorbereitung

- **Startnummernschild sichtbar an die Windschutzscheibe** des Schleppers / Bagagewagens anbringen
- Fahrzeugpapiere (KFZ Schein, TÜV Gutachten, Versicherungsbestätigung) im Original griffbereit beim Fahrzeugführer mitführen.
- Ausreichend Wagenengel (min. 16 Jahre) bereitstellen (2 pro Achse) und Warnweste!

3.) Aufstellung

- **pünktliches Erscheinen** Dies ist unbedingt einzuhalten, damit wir bei der Menge der Wagen die Aufstellung reibungslos gewährleisten können, und nicht in einem Verkehrs – Chaos versinken!
- Markus Friebe & Stefan Frings werden euch in Empfang nehmen und euch einen Platz auf dem Rewe Parkplatz zuweisen. Dabei hilft die angebrachte Wagennummer! Diesen Anweisungen bitte zügig Folge leisten, damit wir keine Zeitverzögerungen in die Aufstellung bekommen
- Nach Einweisung auf den Rewe Parkplatz erfolgt die Kontrolle der Papiere, sowie die Anzahl der Wagenengel. **Sollten die Papiere nicht mitgeführt werden, oder nicht ausreichend Wagenengel zur Verfügung stehen, darf und wird der Wagen nicht am Umzug teilnehmen.**

4.) Umzug

- 14.00 Uhr Start Umzug.
- Jedes Fahrzeug fährt erst nach klarer Anweisung der Zugleitung los.
- Bitte immer einen Abstand von ca. 10-15m zur vorderen Gruppe halten, damit wir kein „Löcher“ bekommen.
- Am Moderationsstand kurzer Stopp (ca. 1 min) **Musik aus!**
- Wagen wird vorgestellt und die Jury vergibt Punkte
- Nach Anweisung der Moderation wieder losfahren

5.) Müllcontainer & Toilettenwagen

- Toilettenwagen steht am Rathaus (für die Mitte der Zugstrecke)
- Müllcontainer stehen
 - o In der Talstraße vor den alten Tennisplätzen (Mitte der Zugstrecke)
 - o Auf der Hauptstraße an der „ehem. Aral“ / Waschanlage (Zug-Ende)
- **BITTE KEINEN MÜLL AUF DIE STRASSE WERFEN**

6.) Umzug - Ende

- Der Umzug endet auf der Höhe „Hotel zur Schweiz“
- Nach Umzug – Ende bitte die Wagen nicht auf den Gehwegen parken, sondern unverzüglich „nach Hause bringen“
- **DER REWE PARKPLATZ IST NACH DEM UMZUG GESPERRT**



Infoblatt für die Fußgruppen :

Für die Genehmigung des Rosenmontagszuges brauchen wir von Euch folgende Unterlagen (gilt nur für den motorisierten Bagagewagen):

- Allgemeine Betriebserlaubnis; bei angemeldeten Fahrzeugen: Fahrzeugschein des Zugfahrzeuges, des Anhängers (Kopie)
- Versicherungsbestätigung für das Gespann (Kopie)

Verhaltensregeln für den Rosenmontagszug:

- **Das Ankommen erfolgt ausschließlich über die neue Einfahrt des REWE-Parkplatzes an der Wahnbachtalstraße (s. Luftbild)**
- Unnötiges Anhalten ist zu vermeiden.
- Verpackungsmaterial (Papiersäcke, Kartons usw.) darf nicht auf der Fahrbahn und Fußwege geworfen werden. Dafür steht wieder eine Entsorgungsmöglichkeit auf dem REWE-Parkplatz, auf dem Zugweg in der Talstraße sowie am Ende des Zugweges Höhe „Hotel zur Schweiz“ zur Verfügung
- Auch Bagagewagen sind durch Wagenengel so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind je Gespann **2 Wagenengel pro Achse** einzusetzen!
- Die als Wagenengel eingesetzten Personen, müssen mind. 16 Jahre alt sein, haben sich durch **Warnwesten** kenntlich zu machen, Weisungen der Polizei und der Zugleitung haben sie zu befolgen.
- Bei dem Wurfmaterial dürfen keine Gegenstände aus Glas oder besonders spitze oder schafkantige Materialien geworfen werden. Also bitte das Wurfmaterial umsichtig einkaufen!
- Im Zug darf nur Papierkonfetti/schnipsel oder solches aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden. Bei Missachtung trägt der Verantwortliche der Wagengruppe die Entsorgungskosten.
- Am Zugende ist der Wagen nach der Entsorgung des Verpackungsmateriales sofort wegzufahren und an anderer zulässiger Stelle zu parken.

Besondere Auflagen:

Am Veranstaltungstag hat jede Fahrzeugkombination den Fahrzeugschein, evtl. die Allgemeine Betriebserlaubnis. Das TÜV Gutachten und die Versicherungsbestätigung im Original mitzuführen.

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, ist darüber hinaus durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen, dass das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

Der Zug löst sich auf Höhe des „Hotel zur Schweiz“ auf! Nicht an der Kirche!!!! Wir wollen unnötigen Vandalismus der Verkehrsschilder vermeiden, wenn ein Wagen nicht an anderen Gruppen vorbei kommt, weil diese an der Seite stehen.

Alle Unterlagen müssen bis zum 23.01.2017 im Rathaus bei Gaby Hofsummer Tel. 02245 – 6824 abgegeben werden! Gruppen deren vollständige Papiere erst NACH dem 23.01.2017 abgegeben werden, können NICHT am Zug teilnehmen!!!!

2. Info-Abend mit Bekanntgabe der Zugaufstellung:
13.02.2017 um 19.30 Uhr
Gaststätte Baulig

MKV / Arbeitsgruppe Rosenmontagszug
Stefan Frings, Markus Friebe
Siggi Praegel, Gaby Hofsummer
Kontakt: alaaf@mkv-much.de



Infoblatt für die Wagenbauer :

Für die Genehmigung des Rosenmontagszuges brauchen wir von Euch folgende Unterlagen:

- Allgemeine Betriebserlaubnis; bei angemeldeten Fahrzeugen: Fahrzeug-Schein des Zugfahrzeuges, des Anhängers (Kopie)
- Versicherungsbestätigung für das Gespann wenn Personen befördert werden (Kopie)
- TÜV Gutachten in Kopie (das Original ist im Zug mitzuführen)

Alle Wagen sind mit einem seitlichen Unterlaufschutz (sog. Schürze) mit einer Bodenfreiheit von max. 30cm zu versehen, damit ein Unterlaufen bzw. Unterkriechen ausgeschlossen wird.

Der MKV hat eine TÜV Besichtigung am **14.01.2017** organisiert **9.30 - 13 Uhr** bei der KFZ Werkstatt Burkhard Kremser, Bövingen 104, 53804 Much. Kfz-Werkstatt. Der TÜV ist vor Ort selbst zu zahlen
TÜV 50,-- € bei Verlängerung
TÜV 60,-- € bei Verlängerung mit Änderung
TÜV 100,-- € bei Neuabnahme)

Verhaltensregeln für den Rosenmontagszug:

- Bei der An- und Abfahrt ist eine Personenbeförderung auf den Anhängern NICHT gestattet ist. Nur ausschließlich bei der Veranstaltung, dürfen Personen befördert werden (schreibt der Gesetzgeber so vor)
- Die Anfahrt erfolgt ausschließlich über die neue Einfahrt des REWE-Parkplatzes an der Wahnbachtalstraße (s. Luftbild)
- Unnötiges Anhalten ist zu vermeiden.
- Verpackungsmaterial (Papiersäcke, Kartons usw.) darf nicht auf der Fahrbahn und Fußwege geworfen werden. Dafür steht wieder eine Entsorgungsmöglichkeit auf dem REWE-Parkplatz, auf dem Zugweg in der Talstraße sowie am Ende des Zugweges Höhe „Hotel zur Schweiz“ zur Verfügung
- Die Festwagen sind durch Ordner so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind je Gespann **2 Ordner pro Achse** einzusetzen!
- Die als Ordner eingesetzten Personen, müssen mind. 16 Jahre alt sein, haben sich durch **Warnwesten** kenntlich zu machen, Weisungen der Polizei und der Zugleitung haben sie zu befolgen.
- Bei dem Wurfmaterial dürfen keine Gegenstände aus Glas oder besonders spitze oder schafkantige Materialien geworfen werden. Also bitte das Wurfmaterial umsichtig einkaufen!
- Im Zug darf nur Papierkonfetti/schnipsel oder solches aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden. Bei Missachtung trägt der Verantwortliche der Wagengruppe die Entsorgungskosten.
- Am Zugende ist der Wagen nach der Entsorgung des Verpackungsmateriales sofort wegzufahren und an anderer zulässiger Stelle zu parken.

Besondere Auflagen:

Am Veranstaltungstag hat jede Fahrzeugkombination den Fahrzeugschein, evtl. die Allgemeine Betriebserlaubnis. Das TÜV Gutachten und die Versicherungsbestätigung im Original mitzuführen.

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, ist darüber hinaus durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen, dass das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

Der Zug löst sich auf Höhe des „Hotel zur Schweiz“ auf! Nicht an der Kirche!!!! Wir wollen unnötigen Vandalismus der Verkehrsschilder vermeiden, wenn ein Wagen nicht an dem anderen vorbeikommt, weil der an der Seite parkt.

Alle Unterlagen müssen bis zum 23.01.2017 im Rathaus bei Gaby Hofsummer Tel. 02245 – 6824 abgegeben werden! Gruppen deren vollständige Papiere erst NACH dem 23.01.2017 abgegeben werden, können NICHT am Zug teilnehmen!!!!

Nächster Termin: 13.02.2017 um 19.30 Uhr Gaststätte Baulig
--

MKV / Arbeitsgruppe Rosenmontagszug

Stefan Frings, Markus Frieben

Siggi Praegel, Gaby Hofsummer

Kontakt: alaaf@mkv-much.de

Auszug aus den Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises zur Genehmigung des Rosenmontagszuges in Much für Wagengruppen

Personenbeförderung

Sofern durch errichtete Aufbauten die Verkehrssicherheit (im Sinne des Merkblatts) nicht beeinträchtigt wird, ist die Betriebserlaubnis ausreichend. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen nach dem Merkblatt einzuhalten:

5.1. Der Aufbau darf die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m - bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m, Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreiten.

5.2. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und

sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

5.3. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.

5.4. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

5.5. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

5.6. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

6- Zu den Fahrzeugen:

6.1. Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von **25 km/h** und bei der Veranstaltung von **6 km/h** einzuhalten. Es sei denn, im Gutachten ist eine andere Höchstgeschwindigkeit für die An- und Abfahrt vermerkt.

6.2. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge so beladen werden, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden.

6.3. Die im Gutachten genannte Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.

6.4. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet. Die Verantwortlichen der Wagen, auf denen eine Personenbeförderung durch-

geführt wird, sind darüber zu unterrichten, dass die Personenbeförderung ausschließlich während der Veranstaltung (vom Start bis zur Auflösung) zulässig ist,

6.5. Alle Wagen sind mit einem seitlichen Unterlaufschutz (sog. Schürze) mit einer Bodenfreiheit von max. 30 cm zu versehen, damit ein Unterlaufen bzw. Unterkriechen ausgeschlossen wird.

6.6. Die Festwagen sind durch Ordner so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind je Festwagen **mind. 2 Ordner** einzusetzen; **mind. 4 Ordner** sind einzusetzen:

- an überbreiten Wagen (bei einer Breite von mehr als 2,50 m)
- an Wagen mit gefährlich ausladenden Aufbauten
- an Wagen, die besonders attraktiv und damit publikumsintensiv sind

Die als Ordner eingesetzten Personen haben sich durch Armbinden oder Westen kenntlich zu machen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.

6.7. Sollten Fahrzeuge mit einer Überbreite von mehr als 3,10 m teilnehmen ist eine Begleitung durch ein Privatfahrzeug mit Warnblinklichtanlage davor und dahinter erforderlich.

Zusatzversicherung für Zugteilnehmer des Rosenmontagszuges

VERSICHERUNGSSCHEIN Vertragsnummer: SpV 1051910

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG 40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1
Versicherungssparte: Sportversicherung**

**Risikobeschreibung: Teilnehmende Nichtmitglieder aus Namentlich genannten Gruppen:
Nach Anmeldung**

Versicherungsschutz besteht auf Basis der bestehenden Haftpflicht-, und Unfallversicherung des Vereins/Festausschusses bei der ARAG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Teilnehmer (Nichtmitglieder), die nicht bereits über die bestehende Versicherung des Vereins/Festausschusses versichert sind.

Ausgeschlossen bleiben Ordnungskräfte, gewerblich tätige Personen und die Besucher des Umzugs.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Sammelplatz zur Teilnahme und endet mit Beendigung des Umzugs, spätestens mit Auflösung des Zuges.

Versichert sind

s. Beschreibung Gruppenvertrag RSE

Versicherte Leistungen

Haftpflichtversicherung:

Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen:
für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis pauschal € 3.000.000,-
für Vermögensschäden je Verstoß € 35.000,-

Unfallversicherung

Gemäß Deckungsumfang auf der Rückseite

Versicherungsschutz besteht nur für die angemeldeten Gruppen. Die Prämie beträgt 1,- € Nichtmitglieder aus Namentlich genannten Gruppen. Eine Gruppe kann sich immer nur direkt anmelden.

Vertragsnummer: SpV 1046129

Versichert sind

Versicherte Leistungen

Unfallversicherung	10.000 EUR	für den Todesfall
Unfallversicherung	5.000 EUR	Erhöhung je hinterbliebenes unterhaltsberechtigtes Kind
Unfallversicherung	30.000 EUR	Todesfall-Höchstleistung
Unfallversicherung	55.000 EUR	für den Invaliditätsfall mit 300% Progression
Unfallversicherung	165.000 EUR	Invaliditäts-Höchstleistung
Unfallversicherung	25 EUR	für Krankenhaustagegeld ab 1 Tag
Unfallversicherung	10.000 EUR	für kosmetische Operationen
Unfallversicherung	10.000 EUR	für Bergungskosten
Unfallversicherung	15.500 EUR	Reha-Management



Merkblatt

zum Rahmenvertrag Nr. 1016629 für Mitgliedsvereine beim Regionalverband Rhein Sieg Eifel im BDK e.V.

- Stand 01.12.2013 -

Der in diesem Merkblatt beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine/Zürnte, die diesen Versicherungsschutz – über den Verband – besonders abgeschlossen haben

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A Allgemeine Bestimmungen

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadensversicherung wird mit der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung mit der ARAG SE abgeschlossen.

B Haftpflichtversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB2009), den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umweltwirkung im Rahmen der Betriebs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Versicherung Direkt- und Servicetarif (AKB).

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß benannten Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisation (Verein). Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.

2. Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Tainer in dieser Eigenschaft auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören. Der Versicherungsschutz gilt jedoch subsidiär zur eventuell anderweitig für die versicherte Person bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung, d.h. die Berufs-Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorrangig.

3. Ferner sind mitversichert die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind.

4. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen, Ausgeschlossenen bleiben. Besorgungsgänger/Jahrten.

5. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen (z.B. Karnevalsitzungen) offiziell eingesetzten Nichtveranwortungsmittler als Helfer, die sowohl während der Karnevalsitzung (z.B. als Bedienung, als Garderobepersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.

6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppergruppe). Der Versicherungsschutz beginnt in Abänderung von Abschnitt C III. 2. mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnupperdays“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

Gewerblich tätige Unternehmer/Personen und hauptberufliche Ordnungskräfte (Polizei) bleiben ausgeschlossen.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem üblichen, gewöhnlichen Vereinsbetrieb, der dem Sitzungsweck, Pflege des Brauchtums Karneval zuzurechnen ist (z.B. Mitgliedsversammlungen, Training, interne Vereinsaktivitäten, Karnevalsitzungen, Festumzüge)

1. In diesem Rahmen erbringt sich der Versicherungsschutz insbesondere auf die Veranstaltung von:

1.1 eigenen Festumzügen,

soweit diese Umzüge in Gemeinden stattfinden, die nicht mehr als 100.000 Einwohner zählen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde. Werden Festumzüge in größeren Gemeinden veranstaltet, kann Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.

Teilnahme an Umzügen.

Versichert ist die offizielle, vom Verein delegierte Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen und Veranstaltungen anderer Organisationen. Die Teilnahme an Festumzügen besteht unabhängig von der Gemeindegröße, in der dieser Festumzug stattfindet

1.2 weitere öffentliche Veranstaltungen,

die mit der Pflege des Brauchtums Karneval in ursächlichem Zusammenhang stehen, z.B. Karnevalsitzungen, Tanzturniere, Frühlingstriebe, Sommerfeste, Weinfest, Ausgenommen sind Festumzüge in Gemeinden über 100.000 Einwohner (siehe 1.1) und Motorparveranstaltungen

1.3 vereinbarte Veranstaltungen,

auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresaufzüge, Grillabende.

1.4 mitversicherte Nebenaktivitäten bei versicherten Veranstaltungen (siehe 1.1-1.3)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungnehmers aus üblichen Nebenaktivitäten bei Veranstaltungen, insbesondere

- aus der Auf- und Abbau, sowie die Bewirtschaftung in eigener Regie,
- aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen usw.),
- aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweiser, Werbeplakaten, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Befragung von Subunternehmern z.B. Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert),
- aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen,
- aus dem Einsatz (einschließlich Auf- und Abbau) von Tribünen, Bühnen, Podien, Verkaufstischen, Buden, Zelten und dgl., soweit sie baupolizeilich zugelassen sind,
- aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung),
- aus der Durchführung des Rahmenprogramms,
- aus der Aufstellung eines Narren-/Maibaumes,
- die Verwendung von Kleinbrennwert (Klasse 1+2), Böller und Schallkanonen in eigener Regie siehe Abschnitt 3.10.

Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (z.B. Karussell). Auf die Ausschüsse Abschnitt B III.4, gemäß diesem Merkblatt und Ziff. 7 der AHB wird hingewiesen.

2. Arbeitsgemeinschaften

Wenn versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt werden, diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen

2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadensverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quote bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften hoheitlich haftet.

2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.



Merkblatt

zum Rahmenvertrag Nr. 1016628 für Mitgliedsvereine beim Regionalverband Rhein Sieg Eifel im BDK e.V.

- Stand 01.12.2013 -

Der in diesem Merkblatt beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine/Zürhe, die diesen Versicherungsschutz – über den Verband – abgeschlossen haben.

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A Allgemeine Bestimmungen

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadenversicherung wird mit der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung mit der ARAG SE abgeschlossen.

B Haftpflichtversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB2009), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschränkungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVS) und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung Direkt- und Servistarif (AKB)

II. Versicherte Personen

1. **Mitversichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß benannten Mitglieder des Vereins und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisation (Verein).** Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. **Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Trainer in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören.** Der Versicherungsschutz gilt jedoch subsidiär zur eventuell anderweitig für die versicherte Person bestehenden **Berufs-Haftpflichtversicherung, d.h. die Berufs-Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorrangigpflichtig.**
3. **Ferner sind mitversichert alle offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wägenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind.**
4. **In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsjahrgänger/Lehrer.**
5. **Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Festumzügen (z.B. Karnevalszeitung) offiziell eingesetzten Nichtvertragsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalszeitung (z.B. als Bedienung als Garderobepersonal) als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschütten des Festsaums) tätig sind.** Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.
6. **Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnupperjahre). Der Versicherungsschutz beginnt in Abänderung von Abschnitt C III. 2. - mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft eingegangen werden.**

Gewerblich tätige Unternehmer/Personen und handwerkliche Ordnungskräfte (Polizei) bleiben ausgeschlossen.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem üblichen, gewöhnlichen Vereinsbetrieb, der dem Satzungszweck „Pflege des Brauchtums Karneval“ zuzurechnen ist (z.B. Mitgliederversammlungen, Training, interne Vereinsfestlichkeiten, Karnevalszeitungen, Festumzüge).

1. In diesem Rahmen umfasst sich der Versicherungsschutz insbesondere auf die Veranstaltung von:

- 1.1 **eigenen Festumzügen,** soweit diese Umzüge in Gemeinden stattfinden, die nicht mehr als 100.000 Einwohner zählen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde. Werden Festumzüge in größeren Gemeinden veranstaltet, kann Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.
- Teilnahme an Umzügen**
- Versichert ist die offizielle, vom Verein delegierte Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen und Veranstaltungen anderer Organisationen. Die Teilnahme an Festumzügen bleibt unabhängig von der Gemeindegröße, in der dieser Festumzug stattfindet.

- 1.2 **weitere öffentliche Veranstaltungen,** die mit der Pflege des Brauchtums Karneval in ursächlichem Zusammenhang stehen, z.B. Karnevalszeitungen, Tanzturniere, Frühlingstele, Sommerfeste, Weinfest, Ausgenommen sind Festumzüge in Gemeinden über 100.000 Einwohner (siehe 1.1) und Motorparadeveranstaltungen.

- 1.3 **vereinsinterne Veranstaltungen,** auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresausflüge, Grillabende.

- 1.4 **mitversicherte Nebenstellen bei versicherten Veranstaltungen (siehe 1.1-1.3)**
Üblicherweise ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungnehmers aus üblichen Nebenstellen bei Veranstaltungen, insbesondere
 - der Auf- und Abbau, sowie die Bewirtschaftung in eigener Regie;
 - aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen usw.);
 - aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
 - aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Befragung von Subunternehmern z.B. Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
 - aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen
 - aus dem Einsatz (einschließlich Auf- und Abbau) von Tribünen, Bühnen, Podien, Verkaufsständen, Buden, Zellen und dgl., soweit sie baulich fest zugelasen sind;
 - aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewehrung);
 - aus der Ausrüstung eines Rahmenprogramms;
 - die Verwendung von Kleblaternwerk (Klasse 1+2), Böller und Schallknäner in eigener Regie - siehe Abschnitt 3.10.

Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (z.B. Karussell). Auf die Ausschüsse Abschnitt B III.4, gemäß diesem Merkblatt und Ziff. 7 der AHB wird hingewiesen

2. Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen.

- 2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
 - 2.2 Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quota bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.
 - 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- Ebenso bleiben ausgesprochen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.**

3.10 Böllerschüssen / Feuerwerk

Mitverschärfung ist die gesetzliche Pflicht aus

- dem erlaubtenpolizeilich genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schalken, Salpätren, Salpätren in eigener Regie;
 - der Verwendung von Kleinfurwerk (Klasse 1+2) in eigener Regie.
- Die Verwendung von Mittel- und Großfeuerwerk (Klassen 3-4) darf nur über einen ausgebildeten Pyrotechniker erfolgen. Die gesetzliche Pflicht, des Pyrotechnikers ist nicht versichert. Mitverschärfung ist jedoch das Auswärtverschärfen des Feuers.

3.11 Bauherren-Hilfspflicht

Versichert ist die gesetzliche Pflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubau, Umbau, Reparaturen, Abruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken.

4. AuschliDas

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die gesetzliche Pflicht, sofern gemäß Abschnitt B. I., II. und III. 1., 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

4.1 aus der Verwendung von Tünnern, die nicht zeitlich abgenommen sind;

4.2 wegen Schäden, die der versicherten Organisation oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Eine Halter, der genannten Personen ein Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeuge ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Auf den Versicherungsschutz gemäß Abschnitt B. III. 3.6 und 3.7 wird hingewiesen.

4.3 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherte Organisation oder die von ihr Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;

4.4 aus dem Abhandkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. III. 3.3;

4.5 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. III. 3.6.

IV. Verbleibungssummen

1. Die Versicherungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis

pauschal € 5.000.000,-

für Vermögensschäden je Verstoß

€ 100.000,-

2. Abweichend von Abschnitt B IV. 1. betragen für die folgenden Risiken die Versicherungssummen je Ereignis:

Für die Kfz-Hilflichversicherung für eingesezte Zugmaschinen und Anhänger bei Karamelschäden (subsidiär) gemäß Abschnitt B III. 3.7 für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden

€ 8.000.000,-

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres ist auf das Doppelte der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt.

C Unfallversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 88), den BB Dreikantenspruch 2000, sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder, der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.

2. Ferner sind mitverschert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wegengelei, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptberufliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmer/Personen.

3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben: - bei Besorgungsfähigkeit/-fähigkeiten.

4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalszeit (z.B. als Bedienung, als Garderobepersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaales) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmer/Personen bleiben ausgeschlossen.

5. Mitverschert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2. - mit dem Betreten der Sportschäfte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend soll eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen üblichen gewöhnlichen Vereinsveranstaltungen, die dem Satzungszweck, Pflege des Brauchtums Karneval zuzurechnen sind, betroffen werden. Es gelten die versicherten Veranstaltungen analog zur Haftpflichtversicherung Abschnitt B. III. 1. z.B. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Training, Karnevals-/Faschingsitzungen, Festumzüge.

2. Mitverschert sind Unfälle auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

3. In Erweiterung von § 3 AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen sowie Menschen mit geistiger Behinderung mitverschert.

IV. Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung

Die Versicherungsleistungen betragen je versicherte Person:

1. Für den Invaliditätsfall	
Invaliditäts-Grundsumme	€ 88.000,-
Invaliditäts-Hochleistung	€ 180.000,-

Im Invaliditätsfall wird ein bedingungsgemäß festgesetzter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt bei einem Invaliditätsgrad

- a) bis 25% erfolgt die Leistung nach der Fehlabteilung,
- b) von 26% bis 50% wird der 25% übersteigende Teil doppelt,
- c) von 51% bis 75% wird der 50% übersteigende Teil dreifach.

- d) von 75% bis 85% wird der 75% übergangende Teil befristet
 e) ab 80% wird die Invaliditätsdienstleistung von € 180.000,-

entschädigt.

2. Für den Todesfall
 zuzüglich je unterhaltberechtigtes Kind
 bis insgesamt max. € 10.000,-
 € 5.000,-
 € 30.000,-
3. Krankenhausbetrag ab 1. Tag € 26,-
4. Kosmetische Operationen € 10.000,-
5. Serviceleistungen inkl. Bergungskosten bis € 10.000,-
6. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports gem. Abschnitt V.

5. Reha Management gem. Abschnitt VI.

V. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports

Versichert sind Unfälle der aktiven Tänzer als Mitglied des versicherten Vereins Einzelbetriebe werden, nach Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, die im Folgenden näher beschriebenen Kategorien, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen einleitet:

Zahnchirurgie

Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Ersatz werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 80% des verbleibenden Rechnungsbetrages nach Vorleistung der Krankenversicherung, max. jedoch € 2.500,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden max. für eine Dauer von bis zu drei Jahren ab dem Tag des Unfalls gezahlt.

Bündelübernahme/Lease

Kostenübernahme für ärztlich verordnete Bandagen bis zu € 100,- je Sportunfall.

Keine Leistungspflicht besteht für

- Schäden die Folge von Krankheiten, Gebrechen und chronischen Leiden sind;
- Kosten für ärztliche Gutachten und Altesse.

Rechnungen sind zunächst von Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die ARAG zahlt nicht an Dritte. Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Träger der Sozialhilfe).

VI. Reha-Management bei versicherten Unfällen

Besteht gemäß der versicherten Unfallversicherung ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihn ohne den Verunfallten entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der eigenen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 20.000,-. Die Versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation
 In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhaus und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungs-spektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und stellt bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.
 Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind, es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbedürfnis.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Ein-arbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gesprächen den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungsplanung. Bei Bedarf wird eine Neutorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenverträgen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und fragt entscheidend zum Ge-samterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbst-ständig auszuüben.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Inge-nieuren und Architekten über behinderungsgerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden im Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge; prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmog-lichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behinderungsgerechte Ge-staltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.